



Vereinigung Schweizerischer  
Spitzenmacherinnen VSS  
Fédération des Dentellières  
Suisse FDS

## Statuten

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Schweizerischer Spitzenmacherinnen“ (VSS), französisch „Fédération des Dentellières Suisses“ (FDS), nachstehend VSS-FDS genannt, besteht seit 1983 gemäss Art. 60 ff ZGB eine Vereinigung mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

### 2 Zweck und Ziele

Die VSS-FDS hat folgende Ziele:

- das Interesse am Kulturgut Spitze (Klöppel-, Nadel-, Filet-, Frivolité-, Häkel- und Strickspitzen usw.) in all ihren Techniken zu wecken und zu pflegen
- die handwerkliche Herstellung zu fördern
- fachspezifische Kenntnisse und Spitzengeschichte zu vermitteln
- Regionaltypisches zu bewahren und neu zu beleben
- zeitgenössische Entwürfe zu fördern
- Aus- und Weiterbildung von Klöppelkursleiterinnen durchzuführen
- Kurse, Ausstellungen, Wettbewerbe und Treffen für Spitzenmacherinnen auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren
- ein Bulletin heraus zu geben
- die Mitglieder mittels einer Webseite zu informieren
- führen eines Spitzenarchivs
- führen einer Bibliothek
- führen einer Boutique mit Brocante und Webshop.

### 3 Mitgliedschaft

- Mitglied der VSS-FDS können natürliche und juristische Personen im In- und Ausland werden, die den Zweck und die Ziele der VSS-FDS unterstützen.
- Mitglieder unter 16 Jahren bezahlen einen geringeren Jahresbeitrag.
- Mitglieder, die im Auftrag der VSS-FDS tätig sind, erhalten ihre Auslagen gemäss Reglement über Spesenentschädigungen, Honorare und Vorschüsse erstattet und sind versichert im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- Die Austrittserklärung ist der Mitgliederverwaltung per 31.12. schriftlich einzureichen, andernfalls erneuert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- Der Beitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- Mitglieder, die ihren Beitrag nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlen, können von den Vorteilen der VSS-FDS nicht mehr profitieren.
- Mitglieder, deren Verhalten der VSS-FDS schadet, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### 4 Organisation

Die VSS-FDS umfasst

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisorinnen

## 5 Mitgliederversammlung

### 5.1 Zusammensetzung

Die Versammlung der Mitglieder ist oberstes Organ der VSS-FDS.

### 5.2 Einberufung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel am letzten Samstag im Januar statt.
- Die Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung, Budget und eventuellen Anträgen wird den Mitgliedern 20 Arbeitstage im Voraus zugestellt.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Versammlung selbst, den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### 5.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung:

- wählt die Präsidentin
- wählt den Vorstand gesamthaft oder einzeln
- wählt die Revisorinnen
- genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- genehmigt die Jahresberichte der Arbeitsgruppen (ARGE)
- nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis
- genehmigt die Jahresrechnung
- bestimmt über die Entlastung des Vorstandes
- legt die Jahresbeiträge fest
- genehmigt das Budget
- beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- genehmigt neue und beschliesst über die Auflösung von Arbeitsgruppen.

### 5.4 Traktanden

- Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen.
- Diese müssen der Präsidentin spätestens Ende Oktober schriftlich vorliegen.
- Die Mitgliederversammlung kann nur über ausformulierte Anträge entscheiden, die auf der Traktandenliste stehen.

### 5.5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenänderungen brauchen eine Zweidrittelmehrheit (+ 1 Stimme) der anwesenden Mitglieder.
- Geheime Abstimmungen und Wahlen können von der Mitgliederversammlung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Die Beschlüsse werden protokolliert.

## 6 Vorstand

### 6.1 Zusammensetzung

- zählt mindestens 5 – höchstens 9 Mitglieder
- wird von der Mitgliederversammlung gesamthaft oder einzeln für drei Jahre gewählt
- Wiederwahlen sind möglich
- Ersatzwahlen werden nach Bedarf auch als Einzelwahl durchgeführt und gelten für die restliche Amtsperiode des Vorstands
- mit Ausnahme des Präsidentinnenamtes konstituiert sich der Vorstand selbst
- mindestens die Funktionen Präsidentin, Vizepräsidentin, (oder Co-Präsidentinnen), Kassierin, Sekretärin müssen nominell bestimmt sein.
- stellt eine Verbindungsperson zu jeder Arbeitsgruppe
- Ämterkumulation ist möglich

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Reglement.

### 6.2 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand:

- tagt so oft es die Geschäfte erfordern
- ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist
- kann auch auf dem Schriftweg beschliessen, in diesem Fall ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder erforderlich.

### 6.3 Aufgaben

Der Vorstand:

- ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die gemäss Statuten nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- führt Protokoll über seine Verhandlungen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen / Die Buchhaltung kann an eine externe Stelle delegiert werden.
- prüft und genehmigt die Budgets der ARGE
- erstellt die Jahresrechnung und das Budget
- beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet die zu behandelnden Geschäfte vor
- beschliesst über die Ausgaben der Vereinigung im Rahmen der Budgets
- im Einzelfall über Ausgaben bis höchstens zwanzig Prozent (20 %) über der Budgetsumme
- gibt das Bulletin heraus
- vertritt die VSS-FDS nach Aussen
- erlässt und ändert Reglemente über Spesen, Honorare und Vorschüsse
- verfasst und ändert die Pflichtenhefte
- wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

### 6.4 Zeichnungsberechtigung

- Die VSS-FDS wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.  
Die Zeichnungsberechtigung kann im Rahmen des Pflichtenheftes an die Leiterinnen der einzelnen ARGE oder die Buchhaltung delegiert werden.

## 7 Arbeitsgruppen (ARGE)

### Die Arbeitsgruppen:

- unterstehen dem Vorstand
- arbeiten gemäss Pflichtenheft
- führen Protokoll und legen dem Vorstand über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab
- verfassen einen Jahresbericht
- erstellen vor dem 30. September ihr Budget für das Folgejahr zu Händen des Vorstands.
- Die Arbeitsgruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Reglement.

### 7.1 Aufzählung der Arbeitsgruppen, Stand 29.01.2022

- Mitgliederverwaltung
- Kontakt mit befreundeten Vereinen
- Boutique
- Bulletin
- „Spitzen in der Schweiz“ und „Spitzen-Archiv“
- „Recherche sur les dentelles en Suisse“
- Aus- und Weiterbildung von Kursleiterinnen
- Tagungsteam
- Archiv Material VSS-FDS
- Internet/Webseite
- Bibliothek

Die Betreuerinnen arbeiten im Auftrag des Vorstandes gemäss Pflichtenheft und Reglementen.

## 8 Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen (interne oder externe) oder eine externe juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

### Die Revisorinnen:

- prüfen Jahresrechnung und Vermögen der VSS-FDS gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen
- erstatten der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht
- brauchen nicht Mitglieder der VSS-FDS zu sein
- werden in der Regel für 2 Jahre gewählt
- können wiedergewählt werden.

## 9 Finanzen

Die Geldmittel der VSS-FDS stammen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Anteil an Tagungsgewinnen gemäss Reglement
- Veranstaltungserträgen
- Einnahmen aus Boutique und Bibliothek
- Einnahmen der Arbeitsgruppen
- Zuwendungen

Das Geschäftsjahr der VSS-FDS dauert vom 01. November bis 31. Oktober.

## 10 Sprachen

- Deutsch und Französisch sind gleichwertige Sprachen für alle Verhandlungen und Dokumente der VSS-FDS.
- Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

## 11 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten der VSS-FDS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
- Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12 Datenschutz

- Alle Mitgliederdaten (Adressen und sonstige personenbezogene Angaben) werden nur soweit gesammelt, aufbewahrt und verwendet, als dies für die Ausübung des Vereinszweckes notwendig ist.
- Personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder an Dritte weitergegeben werden.
- Das Mitglied selbst hat in Bezug auf seine Daten gegenüber dem Verein ein Auskunftsrecht.
- Der Vorstand regelt den Datenschutz bei Bedarf in einem separaten Reglement.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

## 13 Auflösung

- Über die Auflösung der VSS-FDS kann die Mitgliederversammlung beschliessen.
- Für einen gültigen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Das Vermögen soll für gleiche Zwecke verwendet werden.

## 14 Genehmigung und Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. August 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen (29.10.1983 / 23.01.1988 / 28.01.1995 / 20.01.2007).

Der deutsche Text ist massgebend. Die weibliche Schreibweise wird verwendet und gilt sinngemäss auch für andere Personen.

Bern, 13. August 2022

Die Präsidentin



Edith Manser

Die Vize-Präsidentin



Anna-Maria Moser